

## **Die erstinstanzliche Abweisung der 1. Pilotklage verdeutlicht: Die Sachlage ist komplex und bedarf weiterer Klarstellung.**

Das jetzt schriftlich vorliegende klageabweisende Urteil des Hamburger Arbeitsgerichtes im ersten von vier Pilotverfahren stellvertretend für 54 anhängige Klagen gegen die DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) und den ver.di-Bundesvorstand um die Ruhegeldanpassungen 2012 und 2013 nach den RGK-Leistungsrichtlinien und in Anlehnung an §16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sind für die nunmehr anstehenden Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht kritisch auszuwerten.

**Für beide Seiten stand bereits vor der Urteilsverkündung fest: Dieser Rechtsstreit wird erst letztinstanzlich entschieden. Diese gemeinsame Einschätzung findet sich auch in der Musterprozessvereinbarung wieder:**

Erst wenn und soweit die Klagen in sämtlichen Musterverfahren durch rechtskräftige Entscheidungen abgewiesen werden, werden die namentlich aufgelisteten KlägerInnen ihre Klagen zurücknehmen.

Der bei den zahlreichen Besuchern anlässlich der Urteilsverkündung am 28. Juni 2013 entstandene Eindruck einer rechtsformalen Entscheidung bestätigt das schriftliche Urteil in seinen Gründen (siehe Information „Klage in erster Instanz abgewiesen“ vom 29.6.2013 im DAG-Forum (<http://www.dag-forum.de>) und unsere an alle Kollegen versandte Information „Erste Klage gegen RGK/ver.di in erster Instanz abgewiesen“).

Die rechtlichen Besonderheiten der RGK-Stiftungsgründung zum Schutz erworbener Ruhegehaltsansprüche der ehemaligen DAG-Beschäftigten vor ver.di-Gründung, die Übertragung des den Beschäftigten zustehenden Vermögens der DAG-RGK e.V. als Stifter an die DAG-RGK-Stiftung, wie auch die 2001 bis 2011 unter dem Vorstandsvorsitzenden Roland Issen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und Ruhegehaltsanpassungen hat die 27.Kammer des Arbeitsgerichtes in den Entscheidungsgründen nicht gewürdigt.

Die dem Arbeitsgericht vorgelegten Beweisunterlagen, die chronologisch aufbereitet und argumentativ überzeugend die Klageansprüche begründeten, die bei der Urteilsfindung zu beachtenden Rechtsgrundsätze des Vertrauensschutzes, des Vertrages zugunsten Dritter (d.h. der DAG-Beschäftigten), die bei Stiftungsgründung vor dem Zusammenschluss zu

ver.di 2001 und danach entstandenen Ansprüche aus einzelvertraglichen Zusagen und betrieblicher Übung hatten aus der Sicht der Kammer weniger Gewicht als das aus dem Missbrauch formaler Rechtsstellung abgeleitete Anpassungsverweigerungsrecht von ver.di, dem sich der RGK-Vorstand willenlos gebeugt hat.

**Eine aufklärende Beweisaufnahme fand erkennbar nicht statt.**

Jetzt kommt es darauf an, dass in der zweiten Instanz die unterbliebene Tatsachenklärung durchgeführt wird. Dazu bedarf es einer eingehenden Prüfung der Entscheidungsgründe der Urteile und Vorbereitung auf das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht.

Auch vom Termin vor der 19. Kammer des Arbeitsgerichts Hamburg am 8. Oktober 2013 sind weitere Erkenntnisse zu erwarten.

Wir werden weiter berichten.

## **Droht sogar eine Kürzung der Versorgungsbezüge (Ruhegehälter) durch den ver.di-Bundesvorstand?**

Auf einen wichtigen, alle RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen betreffenden Sachverhalt ist deutlich hinzuweisen:

Die vom RGK-Vorstand beauftragte Anwaltsvertretung hat in dem Verfahren beim AG Hamburg -19 Ca459/12- unter dem 7.Juni 2013, Seite 9 und 10, zur möglichen Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Finanzierungssysteme (Umlage = ÖTV u.a., kapitalgedeckt = DAG) im Sinne des LAG-Urteils Düsseldorf vom 10.4.2012 -17 Sa 978/10- unter anderem ausgeführt (Zitat):

*„...Die Tatsache, dass insoweit vom LAG Düsseldorf ein ausreichender sachlicher Grund für eine Differenzierung angenommen wurde, bedeutet aber nicht etwa, dass die Beklagte zu 2. (ver.di) zu einer differenzierenden Lösung bei der Ablösung der betrieblichen Versorgungszusagen verpflichtet war. Vielmehr wäre es der Beklagten zu 2. (ver.di) gegebenenfalls auch möglich gewesen, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation bei allen Ruhegehaltsempfängern eine Kürzung der Versorgungsbezüge vorzunehmen.“* (Zitatende)

Also auch bei den DAG-Ruhegehaltsbeziehern, so die RGK-Rechtsvertretung!

Die RGK-Anwälte wiederholen damit ihren gleichlautenden Vortrag vom 17.1.2013, Seite 9, gegenüber dem Arbeitsgericht. Teilt der RGK-Vorstand diese Auffassung und geht sogar so weit, die Betriebsrentenansprüche der ehemaligen DAG-Beschäftigten durch den ver.di-BV in Frage stellen und beschneiden lassen?

Daraus ergeben sich zwei konkrete und zweifelsfrei zu beantwortende Fragen sowie eine Schlussfolgerung an und für die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums der DAG-RGK(Stiftung):

- Soll mit der Drohung einer möglichen Kürzung der Versorgungsbezüge (Ruhegehälter) durch ver.di-Entscheidung und RGK-Vollzug unter den RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen Angst und Schrecken verbreitet werden?

- Ist aus der Drohung einer möglichen Kürzung der Versorgungsbezüge (Ruhegehälter) eine Einladung an den ver.di-BV verbunden, im gemeinsamen Handeln mit dem RGK-Vorstand die Ruhegehälter ehemaliger DAG-Beschäftigter zu kürzen?

Folgerung: DAG-RGK-Vorstand mit Kuratorium haben gegenüber dem Arbeitsgericht Hamburg diese Drohung einer möglichen Kürzung der Ruhegehälter unverzüglich durch ihre Anwälte zurückzunehmen. Eine andere Alternative: Sie sollten sich angesichts ihrer Aufgabe des Stifterwillens entschließen zurückzutreten, um weiteren Schaden von den ehemaligen DAG-Beschäftigten abzuwenden.

**Haben alle Beteiligten eine Erklärung übereinstimmend in demselben Sinne verstanden, so geht der wirkliche Wille jeder anderweitigen Interpretation vor!**

Die bis jetzt abseits stehenden und abwartenden ehemaligen DAG-Beschäftigten sind mehr denn je aufgerufen, aktiv zu werden und gegenüber dem DAG-RGK-Vorstand mit Kuratorium für die Erhaltung ihrer Versorgungsansprüche mit Betriebsrentenanpassungen in Höhe der gesetzlichen Rentenerhöhungen und in Anlehnung an §16 BetrAVG in Höhe des Preisindex einzutreten, so wie es unter dem damaligen RGK-Vorstandsvorsitzenden Roland Issen 2001 bis 2011 unstreitig der Fall war.

**Peter Stumph**

**Heino Rahmstorf**



**Am 27. Juli treffen sich ehemalige DAG-KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet, um den aktuellen Sachstand zu beraten und sich über die notwendigen weiteren Schritte zu verständigen.**

**Die Zusammenkunft findet im ver.di-Bildungszentrum Walsrode statt. Natürlich ist alles wie gehabt privat organisiert und finanziert, da ver.di nach wie vor den streitenden ver.di-Mitgliedern mit Ausnahme des eingeschränkten Rechtsschutzes für ver.di-Beschäftigte jegliche satzungsgemäße gewerkschaftliche Unterstützung verweigert.**